



## **Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KPS AG**

1. **Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der KPS AG wird folgende Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgesetzt:**
  - Die Vergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied wird auf EUR 15.000,00 pro Geschäftsjahr festgesetzt.
  - Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 25.000,00.
  - Die Sitzungspauschale wird auf EUR 600,00 pro Aufsichtsratssitzung festgelegt.
  - Die Gesellschaft trägt die Prämien einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. **Die satzungsmäßigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 12 der Satzung der KPS AG lauten wie folgt:**

### *„§ 12 Vergütung*

1. *Die Vergütung des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Vergütung ist fällig am Tag nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.*
2. *Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.*
3. *Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsrat die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.“*

### 3. **Erläuterung zum Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KPS AG**

Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder der KPS AG Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jeweils eine feste jährliche Vergütung. Die Festvergütung je Geschäftsjahr beträgt EUR 15.000,00. Abweichend hiervon erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats EUR 25.000,00 je Geschäftsjahr. Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder

des Aufsichtsrats. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge oder Ziele abhängt, ist nicht vorgesehen. Die Vergütung kann daher nur eingeschränkt auf die Geschäftsstrategie ausgerichtet werden und so auch nur bedingt auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft Einfluss nehmen. Jedoch wird damit der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung getragen, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Form einer Sitzungspauschale für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der es teilnimmt. Die Sitzungspauschale beträgt EUR 600,00.

Der Anspruch auf Zahlung der Festvergütung und des Sitzungsgelds ist am Tag nach der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung (§ 12 Abs. 2 der Satzung). Zudem erstattet die Gesellschaft die dem Aufsichtsratsmitglied auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 3 der Satzung).

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für diese spezifische Tätigkeit gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht. Es steht der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen Mitglieder des Aufsichtsrats als Arbeitnehmer in der KPS-Gruppe beschäftigt sind.

Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der KPS AG durch die Hauptversammlung auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung festgelegt. Die Vergütung sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat werden von der Verwaltung in unregelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle vier Jahre, überprüft. Maßgeblich ist dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder. Sofern Vorstand und Aufsichtsrat einen Anpassungsbedarf bei der Vergütung bzw. dem Vergütungssystem sehen, werden sie der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten; jedenfalls wird der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre ein Beschlussvorschlag über die Vergütung einschließlich des zugrundeliegenden Vergütungssystems unterbreitet.

Der vorstehende Vorschlag zur Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KPS AG beruht auf den Vergütungsregelungen in § 12 der Satzung. Vorstand und Aufsichtsrat haben die bislang bestehende Vergütungsregelung vom 9. Mai 2008 für die Aufsichtsratsmitglieder der KPS AG eingehend beraten und haben sich aufgrund des gestiegenen Beratungs- und Abstimmungsaufkommens für eine Erhöhung des Sitzungsgeldes auf EUR 600,00 entschieden.

Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung des Vergütungssystems beachtet. Bei der Mandatierung etwaiger externer Vergütungsberater wird auf deren Unabhängigkeit geachtet.

Im April 2021

KPS AG